

RS OGH 1951/10/27 IIZR44/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1951

Norm

AktG §195

AktG §196

Rechtssatz

a)

Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage. Hemmung während des Krieges. Ausschlußfristen sind wie Verjährungsfristen zu behandeln.

b)

Indifferente Beschlüsse der Hauptversammlung sind nicht Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

c)

Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung. Verhältnis zur Nichtigkeitsklage.

d)

Die Anfechtung versagt, wenn das Ergebnis der Abstimmung in der Hauptversammlung durch die Stimmen der Anfechtenden nicht geändert worden wäre.

e)

Verhältnis der Anfechtungsklage zu Ansprüchen aus allgemeinen Rechtsgründen (Drohung und Zwang,

BGB §§ 123 ff; unerlaubte Handlung, BGB §§ 823, 826).

Solche Rechtsgründe sind zu Anfechtung ebenfalls geeignet. Veröff: NJW 1952,98

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1951:RS0103097

Dokumentnummer

JJR_19511027_AUSL000_0020ZR00044_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at